

Fragenkatalog / Infoblatt B196

Frage	Antwort
Wer darf die Schulung durchführen?	Nach der Verordnung darf die Schulung nur in Fahrschulen, die Fahrschüler in der Fahrschülerlaubnis Klasse A ausbilden dürfen, stattfinden.
Muss der Bewerber vor Beginn der Schulung einen Antrag bei der Fahrschulbehörde stellen?	Nein. Zunächst wird die Schulung absolviert. Beim Antrag auf Eintragung der Schlüsselzahl 196 wird dann der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Fahrerschulung eingereicht.
Werden eine Sehtestbescheinigung und/oder eine Erste-Hilfe-Bescheinigung benötigt?	Nein. Da es sich nicht um eine Erweiterung, sondern lediglich um eine Ausweitung der bestehenden Fahrerlaubnis Klasse B handelt, werden weder Sehtest noch Erste-Hilfe-Kurs benötigt.
Welche Theorieausbildung ist erforderlich?	Es muss der komplette klassenspezifischen Motorrad-Theorieunterricht absolviert werden.
Darf für die praktische Schulung ein Automatikfahrzeug verwendet werden?	Ja. Es dürfen sowohl Fahrzeuge mit Schalt- als auch mit Automatikgetriebe zur Schulung genutzt werden.
Welche Dauer muss die praktische Schulung umfassen?	Es müssen mindestens 5 Unterrichtseinheiten à 90 Minuten durchgeführt werden.
Welche Inhalte umfasst die praktische Schulung?	Die praktische Schulung besteht aus den Themen Fahrzeugbeherrschung (Grundfahraufgaben) und Außerortsfahrten (Überland und Autobahn).
Wie muss die praktische Schulung zwischen den o. g. Themen aufgeteilt werden?	Es ist lediglich geregelt, dass die Fahrerschulung auf die o. g. Sachgebiete „entfallen“ muss. Der Fahrlehrer entscheidet – in Abhängigkeit vom Lernfortschritt des Bewerbers –, wie diese Inhalte aufgeteilt werden.
Wie muss sich der Fahrlehrer verhalten, wenn er nach Durchführung der vorgeschriebenen Unterrichtseinheiten zu der Erkenntnis kommt, dass die Schulung nicht ausreichend war?	Die von der Verordnung vorgegebenen Unterrichtseinheiten sind Mindestvorgaben. Ist nach deren Durchführung die Schulung nicht abgeschlossen, müssen weitere Übungsfahrten erfolgen. Sollte der Kunde jedoch weitere Fahrstunden verweigern, darf der Fahrschulinhaber die Bescheinigung nicht ausstellen.